

BVGer E-231/2021 vom 13. Februar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-231_2021

FR: TAF E-231/2021 du 13 février 2023

IT: TAF E-231/2021 del 13 febbraio 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bis zu diesem Zeitpunkt gültige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen

E-231/2021 Seite 7 richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz stufte die Vorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft sowie nicht asylrelevant ein (Art. 7 und 3 AsylG).

E. 5.1.1

Der Beschwerdeführer habe angegeben, in einem Camp gewesen und im Jahr (...) entlassen worden zu sein. Die sri-lankischen Behörden hätten junge tamilische Männer nach dem Krieg einem Screening hinsichtlich Engagements für die LTTE unterzogen und diese gegebenenfalls in die Rehabilitation geschickt. Dies sei beim Beschwerdeführer offenbar nicht der Fall gewesen. Er sei nach dem Aufenthalt in einem Camp ohne weitere Auflagen nach Hause entlassen worden. Somit werde er nicht als Person betrachtet, die in einem LTTE-Zusammenhang gestanden habe. Er habe

E-231/2021 Seite 8 angegeben, lediglich einige (...) für die LTTE ausgeführt zu haben, masslich als Jugendlicher. Angesichts der geringfügigen Tätigkeiten und des Umstands, dass die Behörden nicht gegen den Beschwerdeführer vorgegangen seien, bestünden Vorbehalte, dass man ihn im (...) 2017 plötzlich hätte mitnehmen und ihm den Vorwurf hätte machen sollen, bei der LTTE mitgemacht zu haben. Diese Mitnahme enthalte zudem Unglaubhaftigkeitselemente. Der Beschwerdeführer habe wider Erwarten nicht gewusst, ob er von der Polizei, der Armee oder sonst Unbekannten zuhause mitgenommen worden sei. Auch habe er die Personen nicht angemessen beschrieben (SEM-Akte A39 [recte: A41] F71). Weiter habe er erklärt, er sei mit einem (...) geschlagen worden, aber auch angegeben, mit verbundenen Augen in einem dunklen Raum eingesperrt gewesen zu sein. Die Frage, was er in der Zeit der Gefangenschaft mit seinen Sinnen mitbekommen habe, habe er sodann nicht adäquat beantwortet (SEM-Akte A39 [recte: A41] F52, 67 ff.). Ein Beschrieb seiner Eindrücke oder Angaben zu Wahrnehmungen fehlten, obwohl solches habe erwartet werden können. Auch Unterschiede zwischen den beiden Festhaltungsorten habe der Beschwerdeführer nicht benennen können. Es falle auf, dass er sämtliche weiterführenden Fragen zur Haft und deren Begleitumständen nicht habe beantworten können und bei jeder Antwort sofort wieder auf die Beschreibung der angeblichen Misshandlungen ausgewichen sei. Sein Aussageverhalten hinterlasse das Bild, dass es sich bei der Beschreibung der Gefangenschaft um eine Begebenheit handle, die einstudiert worden sei. Fragen ausserhalb des Ereigniskonstrukts hätten deshalb nicht beantwortet werden können. Bei Tatsächlichkeit der Begebenheit hätte dies jedoch ohne weiteres möglich sein müssen. Der Hinweis des Beschwerdeführers, man habe ihn nach der

Freilassung zwei oder drei Mal gesucht, könne so- dann nicht geglaubt werden. Man hätte ihn nicht freigelassen, um ihn da- nach gleich wieder zu suchen. Insgesamt hielten seine Vorbringen den An- forderungen an die Glaubhaftigkeit somit nicht stand.

E. 5.1.2

Der Beschwerdeführer habe wie aufgezeigt nicht glaubhaft gemacht, vor der Ausreise flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen zu sein. Nach Kriegsende habe er (...) Jahre und nach der Rückkehr aus Katar im Jahr (...) weitere (...) in Sri Lanka gelebt. Allfällige im Zeitpunkt der Ausreise bestehende Risikofaktoren hätten folg- lich kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszu- lösen vermocht. Der Beschwerdeführer habe sein Heimatland mit seinem eigenen Pass über den streng kontrollierten Flughafen Colombos verlas- sen. Aufgrund der Aktenlage sei nicht ersichtlich, weshalb er bei einer

E-231/2021 Seite 9 Rückkehr nun in den Fokus der Behörden geraten und in flüchtlingsrecht- lich relevanter Weise verfolgt werden sollte. An dieser Einschätzung könn- ten auch die Präsidentschaftswahl im Jahr 2019 und deren Folgen nichts ändern. Hinweise auf eine Verschärfung der persönlichen Situation des Be- schwerdeführers aufgrund dessen seien nicht ersichtlich. Mithin seien die Anforderungen an eine begründete Verfolgungsfurcht nicht gegeben. Es bestehe kein Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer werde bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in ab- sehbarer Zukunft flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein. Die eingereichten Kopien von Dokumenten seien schliesslich zum Beweis untauglich. Diese würden sich hauptsächlich auf die Identität des Beschwerdeführers beziehen. Der Spitalschein sei zudem unleserlich. Demzufolge erfülle der Beschwerdeführer die Flüchtlingsei- genschaft nicht und sein Asylgesuch sei abzulehnen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer brachte hiergegen in der Beschwerdeschrift vor, die Vorinstanz verkenne seine Vorbringen und die klaren aktenkundigen Zusammenhänge. Er habe nicht geltend gemacht, er sei im Jahr 2017 al- lein wegen der (...) verschleppt worden. Vielmehr habe seine Entführung darauf beruht, dass er im Jahr 2017 Gedenkfeiern für seinen verschleppten (...) organisiert habe. Deshalb habe man ihn verdächtigt, an der Wieder- belebung der LTTE mitzuwirken (SEM-Akte A41 F52, 64). Repressionen gegen Teilnehmer an Gedenkveranstaltungen seien ein Gefährdungsmo- ment. Verfolgungsmassnahmen fänden oftmals extralegal durch Entfüh- rungen mit Lieferwagen und Folterungen statt. Die Zusammenhänge, wes- halb es zur Verschleppung im Jahr 2017 gekommen sei, seien somit klar. Seine Schilderungen seien substantiiert und plausibel, nicht unglaubhaft. Für Verfolgungsmassnahmen in Sri Lanka kämen diverse Akteure in Frage, die oftmals in zivil auftreten würden. Es sei daher völlig normal, dass er nicht wisse, welche Akteure genau ihn entführt hätten. Weiter habe er nicht gesagt, seine Augen seien jederzeit verbunden gewesen. Und er könne den Gegenstand, mit dem er geschlagen worden sei, auch an dessen sonstiger Beschaffenheit mit verbundenen Augen erkannt haben. Nach An- gaben zu Wahrnehmungen habe ihn die Vorinstanz nicht gefragt, weshalb es treuwidrig sei, ihm nachträglich vorzuwerfen, hierzu nichts ausgeführt zu haben. Für ihn sei es nicht einfach gewesen zu beurteilen, welche Er- lebnisse er in welcher Ausführlichkeit hätte darlegen sollen. Er habe den Schwerpunkt auf die sehr detailliert,

plausibel und widerspruchsfrei geschilderten Misshandlungen gelegt und auch die sexualisierte Folter beschrieben (SEM-Akte A41 F52, 73, 81), obwohl dies in der tamilischen Kul-

E-231/2021 Seite 10 tur tabuisiert sei. Ausschweifende Erzählungen würden ohnehin in der Regel unterbunden. Der Einwand, es mache keinen Sinn, dass nach seiner Freilassung nach ihm gesucht worden sei, gehe fehl. Für Einschüchterungsmassnahmen in repressiven Systemen sei es typisch, dass ein Verfolgter misshandelt, freigelassen und wiederum neu eingeschüchtert werde. Die Vorinstanz habe behauptet, er habe Fragen zur Haft und deren Begleitumständen nicht beantworten können. Dabei habe sie es unterlassen, seine Schilderungen zu den Misshandlungen zu prüfen. Es sei nachvollziehbar, dass er diese viel genauer wahrgenommen und sich daran erinnere, als die für ihn damals unwichtigen Begleitumstände und sinnlichen Wahrnehmungen. Weiter erfüllten die erlittenen Folterungen zweifellos die Intensität (Art. 3 AsylG) und seien dem sri-lankischen Staat zuzurechnen. Sie seien aufgrund unterstellter LTTE-Verbindungen, nachdem er Gedenkveranstaltungen organisiert habe, erfolgt, weshalb er einer Risikogruppe angehöre und begründete Furcht vor weiterer Verfolgung habe. Dies gelte umso mehr, als es sich um schwere Menschenrechtsverletzungen handle. Daran ändere die Ausreise über den Flughafen Colombo nichts. Es sei bekannt, dass die dortigen Behörden korrupt seien und die Schlepper Beziehungen hätten, weshalb eine Ausreise im Einzelfall möglich sein könne, ohne dass darauf auf mangelnde Verfolgungsgefahr geschlossen werden könne. Seine Rückkehr aus der Schweiz, ein Land mit grosser tamilischer Diaspora, akzentuiere seine Gefährdungssituation zudem noch zusätzlich. Insgesamt erfülle er daher die Flüchtlingseigenschaft, weshalb ihm Asyl zu gewähren sei.

E. 5.3

In seiner weiteren Eingabe vom 9. Juni 2021 gab der Beschwerdeführer an, am (...) 2021 seien bei seinem Elternhaus unbekannte Personen erschienen und hätten seiner für ein Verhör habhaft werden wollen. Sie hätten seinen Vater geschlagen und mit dem Tod bedroht, falls er nicht bei ihnen erscheine. Zwei Tage danach sei der Vater auf dem (...) von einem Auto überfahren worden und später im Spital verstorben. Es liege auf der Hand, dass diese zwei Vorfälle zuhause zusammenhingen und der Vater in Verwirklichung der Drohungen umgebracht worden sei. Der Vater sei in Reflexverfolgung umgebracht worden, was zeige, wie gefährdet er in Sri Lanka wäre. Ihm drohe offenkundig eine asylrelevante Verfolgung.

E. 5.4

Die Vorinstanz nahm hierzu Stellung und führte aus, der Beschwerdeführer habe an der BzP und an der Anhörung seine Probleme im Jahr 2017 in Bezug zu seinen (...) für die LTTE gesetzt. Zum Tod seines Vaters sei festzuhalten, dass sich die Asylvorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft erwiesen hätten. Eine Reflexverfolgungsmassnahme sei daher

E-231/2021 Seite 11 in Frage zu stellen. Vielmehr dürfe es sich um einen bedauerlichen Verkehrsunfall gehandelt haben, ohne Bezug zu den Ausreisegründen des Beschwerdeführers.

E. 5.5

Der Beschwerdeführer erklärte, die Vernehmlassung der Vorinstanz beruhe auf einem Zirkelschluss. Der Tod dürfte gerade kein Verkehrsunfall gewesen sein. Dieser sei nicht isoliert zu betrachten, in die Beweiswürdigung miteinzubeziehen und stärke die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen.

E. 5.6

Mit der weiteren Eingabe vom Dezember 2022 gab der Beschwerdeführer drei Fotografien ein, die ihn an einem Märtyrertag vom 26. und 27. November 2022 zeigten. Es handle sich um den wichtigsten Feiertag der politisch aktiven tamilischen Diaspora. Er habe sein politisches Engagement mittlerweile wiederaufgenommen, nachdem ihm dies zeitweise aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen sei. Bereits in der Heimat sei er an der Organisation von solchen Tagen beteiligt gewesen. Heute sei er beim «D. _____» tätig und helfe bei solchen Veranstaltungen. Die Exil-Diaspora werde überwacht. Dies gelte umso mehr für Personen wie ihn, die bereits konkret im Verdacht der LTTE-Unterstützung gestanden hätten. Sein politisches, öffentlich exponiertes Engagement verdeutliche die Glaubhaftigkeit seiner politischen Tätigkeit in Sri Lanka und stelle ein Gefährdungsmoment dar, da er von den sri-lankischen Behörden nun (noch mehr) als Unterstützer der LTTE wahrgenommen werde.

E. 6.1

Zunächst ist festzuhalten, dass der aktenkundige Sachverhalt (vgl. oben) erste Zweifel an einer bestehenden asylrelevanten Verfolgungsfahrt im Heimatland des Beschwerdeführers erweckt. Denn obwohl er die Möglichkeit gehabt hätte, bei den spanischen Behörden um Asyl nachzusuchen, hat er diesen erklärt, er wolle nicht in Spanien bleiben. Daraufhin ist er weiter in die Schweiz gereist, um hier ein Asylgesuch einzureichen (SEM-Akte A7 S. 6 f.). Sodann hat er die Schweiz trotz rechtskräftigen Wegweisungsentscheids nicht verlassen und ist untergetaucht, bis er das SEM, unter Hinweis auf die abgelaufene Frist für eine Überstellung nach Spanien, um die Durchführung eines nationalen Asylverfahrens ersuchte.

E. 6.2

Weiter kommt das Gericht nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die vorinstanzlichen Erwägungen zu bestätigen sind. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene vermögen der vorinstanzlichen Einschätzung nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen.

E-231/2021 Seite 12

E. 6.2.1

Der Beschwerdeführer hat dargelegt, er habe sich nach Kriegsende (2009) gestellt, sei von den sri-lankischen Behörden registriert worden und in zwei Camps gewesen. Einmal oder mehrmals sei er einvernommen worden. Nach seinem Aufenthalt in den Camps sei er mit entsprechenden Dokumenten entlassen worden (SEM-Akte A41 F48, 86, 88). Dass ihm zu diesem Zeitpunkt eine Verbindung zu den LTTE angelastet worden wäre, ist mithin nicht anzunehmen, wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt wurde. Dem Beschwerdeführer war es in der Folge problemlos möglich, sich einen Reisepass ausstellen zu lassen, nach Katar aus- ([...]) und später wieder nach Sri Lanka einzureisen ([...]; SEM-Akten A7 S. 4, A41 F17, 54). Seine Rückkehr spricht gegen eine zu dem Zeitpunkt bestehende Furcht vor Verfolgung. Auf die Frage, ob es nach seiner Rückkehr bis zum Vorfall im Jahr 2017 Vorkommnisse gegeben habe, erklärte der Beschwerdeführer einzig, er habe sich aufgrund

seines Auslandsaufenthalts regelmässig bei einem Camp in der Nähe seines Heimatorts melden müssen, was reibungslos funktioniert habe (SEM-Akte A41 F55–58). Nach dem Gesagten ist mithin auch nicht ersichtlich, dass nach seiner Rückkehr nach Sri Lanka ein behördliches Interesse an seiner Person hätte bestehen sollen, namentlich aufgrund einer LTTE-Verbindung (gemäss Angaben des Beschwerdeführers (...) im Jahr 2006, SEM-Akte A41 F47 f.). Erst im Jahr 2017 – am Märtyrertag ([...] November) oder am (...) Dezember (SEM-Akte A41 F52, 62, 107), das Ereignisdatum vermag der Beschwerdeführer nicht einheitlich anzugeben – sei er nach einer Kontrolle durch Soldaten nachts von Unbekannten für einen Tag mitgenommen und misshandelt worden. Entgegen seiner Darlegung in der Beschwerdeschrift hat er die Entführung an den Befragungen klar in einen Zusammenhang mit seiner behaupteten früheren Tätigkeit für die LTTE gestellt (SEM-Akten A7 S. 7, A41 F64, 76, 92), und nicht vordergründig mit einer angeblichen Organisation von oder der Teilnahme an Gedenkfeiern. Weshalb ihn (...) unbekannte Personen nach dem Gesagten plötzlich wegen seiner Vergangenheit hätten angehen sollen, kann er nicht verständlich darlegen und ist auch nicht zu erkennen. Der Hinweis in der Beschwerdeschrift, man habe ihn wegen der Organisation einer Feier verdächtigt, an der Wiederbelebung der LTTE mitzuwirken, überzeugt nicht. Daran vermögen die eingereichten Berichte der SFH nichts zu ändern, zumal diese keinen konkreten Bezug zum Beschwerdeführer aufweisen. Hinzu kommt, dass er die angeblichen Organisationen nur äusserst knapp und unsubstantiiert darlegt (SEM-Akte A41 F31, 52, 64). Sodann hat er zwar längere Schilderungen zum Umgang mit ihm während der behaupteten Mitnahme gemacht, dies aber ohne hinreichend persönlich geprägte Wahrnehmungen oder substantiierte Detail-

E-231/2021 Seite 13 angaben (SEM-Akte A41 F52, 65 ff.), wie dies bei einer selbst erlebten Entführung mit Todesdrohung zu erwarten gewesen wäre. Das Geschilderte könnte zudem – wenn überhaupt – von Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in den Camps im Jahr (...) herrühren (SEM-Akte A41 F48, 65, 77). Die Vorinstanz hat die Ausführungen des Beschwerdeführers insgesamt gewürdigt und zu Recht darauf hingewiesen, dass er bei Rückfragen zur behaupteten Entführung ausgewichen ist und keine vertieften oder detaillierten Angaben (namentlich zu seinen Wahrnehmungen) hat machen können (SEM-Akte A41 F67 ff.). Auch durch wen er entführt worden sein will oder wo man ihn nach einem Tag wieder freigelassen habe, kann der Beschwerdeführer nicht benennen (SEM-Akte A41 F52, 60, 65). Der Vorfall kann mithin nicht geglaubt werden. Von wem er nach der Freilassung nochmals gesucht worden sei, ist dem Beschwerdeführer ebenfalls nicht klar (SEM-Akte A41 F85). Ausreichend Grund für seine Befürchtung, erneut belangt und wegen seiner Hilfe für die Militanten streng bestraft zu werden (SEM-Akte A41 F93 f.), besteht mithin nicht. Schliesslich vermochte der Beschwerdeführer das genaue Datum seiner legal erfolgten Ausreise nicht anzugeben (gemäss BzP am (...) 2018, gemäss Anhörung erst im (...) 2018, SEM-Akten A7 S. 5 f., A41 F27, 102 ff.). Entgegen seiner Darlegung zeigt die problemlose Ausreise mit seinem eigenen Pass auf, dass seitens der sri-lankischen Behörden nichts gegen ihn vorlag. Daran vermag der angegebene Beizug eines Schleppers nichts zu ändern (vgl. Urteil des BVGer E-3263/2020 vom 28. Dezember 2022 E. 9.1). Insgesamt ist es dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen glaubhaft darzulegen, sein Heimatland (...) 2018 aufgrund einer asylrechtlich relevanten Verfolgung(-sgefahr) verlassen zu haben. Im Zeitpunkt seiner Ausreise erfüllte er die Flüchtlingseigenschaft mithin nicht.

E. 6.2.2

Weshalb er im (...) 2021 wiederum durch unbekannte Personen hätte gesucht werden sollen, ist nach dem Gesagten und einzig aufgrund der Aussage des Beschwerdeführers nicht zu erkennen. Der von ihm vermutete Zusammenhang zwischen ihm respektive seiner (unglaublich dargelegten) Verfolgungssituation und dem Tod seines Vaters (nach einem Verkehrsunfall, vgl. mit Eingabe vom 6. September 2021 eingereichter Auszug aus dem Todesregister) geht aus seinen Ausführungen sowie den eingereichten Beweismitteln nicht hervor. Dieses Vorbringen ist daher – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – nicht geeignet, auf eine ihm drohende asylrelevante Verfolgung hinzuweisen.

E-231/2021 Seite 14

E. 6.3

Zu prüfen bleibt, ob aufgrund des Profils des Beschwerdeführers eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka anzunehmen ist.

E. 6.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind. Zur Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, wurden verschiedene Risikofaktoren identifiziert. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der «Stop-List» und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden als stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinn von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährde. Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen in der am Flughafen in Colombo abrufbaren «Stop-List» vermerkt seien und deren Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt hätten (vgl. a.a.O. E. 8.5.5). Diese Rechtsprechung ist auch in Anbetracht der aktuellen Ereignisse in Sri Lanka weiterhin ausschlaggebend.

E. 6.3.2

Wie oben dargelegt, konnte der Beschwerdeführer nicht überzeugend aufzeigen, aufgrund der angegebenen früheren Hilfsarbeiten für die LTTE asylbeachtliche Verfolgungsmassnahmen erlebt zu haben. Er hat sein Heimatland im Jahr (...) legal verlassen und ist im Jahr (...) freiwillig und problemlos zurückgekehrt. Politische Aktivitäten im Heimatland hat er nicht geltend gemacht beziehungsweise die Organisation oder Teilnahme an Gedenkveranstaltungen nicht überzeugend dargetan. Bis auf die unglaubhafte Mitnahme (...) 2017 durch unbekannte Personen gab er keine

E-231/2021 Seite 15 asylrelevanten Behelligungen an, welche ihn zur erneuten legalen Ausreise (...) 2018 bewogen hätten. Dass er von den sri-lankischen Behörden als Anhänger der LTTE mit separatistischem Gedankengut wahrgenommen worden wäre und ein Verfolgungsinteresse bestanden hätte, kann folglich nicht angenommen werden. Weshalb er nun bei einer erneuten Wiedereinreise in den Fokus der Behörden geraten und eine Verfolgung zu befürchten hätte, ist entgegen seiner Befürchtung nicht festzustellen. Die im Dezember 2022 behaupteten niederschweligen exilpolitischen Aktivitäten sind nicht für die Annahme geeignet, er könnte seitens der sri-lankischen Behörden heute als Person gesehen werden, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen. Der Beschwerdeführer zeigte nicht auf, inwiefern oder seit wann er beim angegebenen Komitee tätig sein will. Die eingereichten Fotografien nennen weder Aufnahmeort noch -datum. Weshalb die sri-lankischen Behörden von einer Teilnahme des Beschwerdeführers an einer Veranstaltung (mutmasslich in der Schweiz) oder diesen Aufnahmen wissen sollten, ist ebenfalls nicht zu erblicken. Aus der Schweiz nach Sri Lanka zurückkehrende tamilische Asylsuchende sind sodann nicht per se einer ernstzunehmenden Gefahr ausgesetzt, bei ihrer Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu erleiden, sondern nur dann, wenn die sri-lankischen Behörden das Verhalten der zurückkehrenden Person mutmasslich als staatsfeindlich einstufen. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der politischen Lage in Sri Lanka. Es ist weder aus der Situation seit dem Machtwechsel im Jahr 2019 noch aus der aktuellen Lage in Sri Lanka eine Gefährdung des Beschwerdeführers abzuleiten. Die Wahl am 20. Juli 2022 von Ranil Wickremesinghe zum Nachfolger des abgetretenen Gotabaya Rajapaksa als neuer Staatspräsident ändert vorerst nichts an der bisherigen Lageeinschätzung, ist dieser doch Teil der alten politischen Elite (vgl. u.a. Urteil des BVGer E-4403/2020 vom 26. Januar 2023 E. 6.7.2 m.w.H.).

E. 6.4

Insgesamt ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt wäre und ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu befürchten hätte. Das SEM hat demnach zu Recht festgestellt, dass er die Flüchtlingseigenschaft insgesamt nicht erfüllt, und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

E-231/2021 Seite 16

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Wie die Vorinstanz festgestellt hat, kommt dem Beschwerdeführer keine Flüchtlingseigenschaft zu. Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG ist daher nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

E. 8.2.1

Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre.

E-231/2021 Seite 17

E. 8.2.2

Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, Urteil vom 31. Mai 2011, Beschwerde Nr. 41178/08; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07; Rechtsprechung bestätigt in J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Beschwerde Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte – welche im Wesentlichen durch die im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94) – in Betracht gezogen werden.

E. 8.2.3

Nachdem der Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht hat, dass er befürchten müsse, bei einer Rückkehr ins Heimatland die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, ihm würde eine menschenrechtswidrige Behandlung in Sri Lanka drohen.

E. 8.2.4

Das Bundesverwaltungsgericht sieht sodann keinen Grund zur Annahme, dass sich die jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka konkret auf den Beschwerdeführer auswirken könnten. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt weiterhin nicht als generell unzulässig erscheinen und der Beschwerdeführer macht keine individuellen Merkmale glaubhaft, welche eine Unzulässigkeit des Vollzugs begründen könnten (zu den medizinischen Vorbringen siehe unten).

E. 8.2.5

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers erweist sich nach dem Gesagten als zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung

E-231/2021 Seite 18 festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.1.1

Das SEM führte hierzu insbesondere aus, der junge Beschwerdeführer stamme aus der Nordprovinz und habe an seinem ursprünglichen Wohnort seine Familie. Somit sei er bei einer Rückkehr nicht auf sich alleine gestellt. Er sei in der (...) tätig gewesen und könne beispielsweise wieder in diesem Bereich arbeiten. Seine angegebenen gesundheitlichen Schwierigkeiten erschienen nicht dergestalt, um vom Vollzug der Wegweisung abzusehen. Er könne diese gegebenenfalls auch in der Heimat behandeln. Ergänzend gab das SEM an, die im Arztbericht diagnostizierten Probleme könnten auf Ursachen zurückgehen, die in keinem Zusammenhang mit den – als unglaubhaft bewerteten – Asylvorbringen stünden. Weiter sei eine psychologisch/psychiatrische Behandlung im Heimatland des Beschwerdeführers auch möglich, sollte er diese nach der Rückkehr benötigen. Trotz gewisser Mängel sei die medizinische Versorgung in Sri Lanka grundsätzlich gewährleistet (unter Nennung mehrerer Anlaufstellen).

E. 8.3.1.2

Der Beschwerdeführer erachtete einen Wegweisungsvollzug aufgrund seines Gesundheitszustands als unzumutbar (vgl. Sachverhalt Bstn. G und I). Ein menschenwürdiges Leben in Sri Lanka würde ihm wegen einer (...) und weiterer Symptome verunmöglicht. Damit sei ein Vollzug existenziell gefährdend.

E. 8.3.2

In Sri Lanka herrscht aktuell weder Krieg noch Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Vollzug der Wegweisung in die Nordprovinz ist gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2). An diesen Leitlinien ändern die Situation nach dem Machtwechsel im Jahr 2019 oder die aktuelle Lage in Sri Lanka nichts (vgl. u.a. Urteil des BVGer D-374/2020 vom 16. Januar 2023 E. 8.5.2 m.w.H.).

E. 8.3.3

Der junge Beschwerdeführer stammt aus der Nordprovinz (Nähe E. _____) und verfügt über Schul- und Berufsbildung. Er kann auf Arbeitserfahrung in mehreren Bereichen im In- und Ausland zurückgreifen.

E-231/2021 Seite 19 Ferner hat er in der Heimat mit seiner Mutter und Geschwistern, die in einem eigenen Haus wohnhaft sind, und weiteren Verwandten ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz (SEM-Akten A7 S. 4, A41 F21, 40, 44, 46, 49). Es ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer – bei Bedarf mit Unterstützung seiner Familie – im Heimatland sozial und wirtschaftlich reintegrieren und sich eine Lebensgrundlage wird aufbauen können.

E. 8.3.4

In Bezug auf die geltend gemachten medizinischen Vorbringen ist festzuhalten, dass aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden kann, wenn eine dringend notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls nicht vor, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende Behandlung grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2).

E. 8.3.4.1

Aus dem Arztbericht vom 17. Februar 2021 geht hervor, dass sich der im Jahr 2018 in die Schweiz eingereiste Beschwerdeführer seit Januar 2021 in ambulanter psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung befindet. Er nehme rund einmal wöchentlich an Therapiesitzungen teil. Dies sei für die Dauer von mehreren Monaten bis Jahren nötig. Ohne Behandlung sei von einer raschen Verschlechterung seines Zustands auszugehen. Diagnostiziert worden sei eine (...). Ferner leide er unter anderem an (...). Es sei ein Zusammenhang des psychiatrischen Beschwerdeauftritts mit mehrfach traumatisierenden Erfahrungen im Herkunftsland, möglicherweise auf der Flucht sowie im Rahmen postmigratorischer Stressoren in der Schweiz (ungeregelter Aufenthaltsstatus, Wohnverhältnisse etc.) gegeben. Dem Bericht vom 24. Juni 2021 ist insbesondere zu entnehmen, dass sich die genannten Symptome unter der Therapie teilweise weniger häufig zeigten und sich das psychische Zustandsbild leicht verbessert habe. Weiterhin leide der Beschwerdeführer an (...) beim Gedanken an eine Rückschaffung in die Heimat, insbesondere nach dem Tod (evtl. Ermordung) seines Vaters. Die (...) würden sich

ebenfalls auf die Situation der Ausschaffung begrenzen. Eine Rückkehr wäre mit dem hohen Risiko (...) verbunden.

E-231/2021 Seite 20

E. 8.3.4.2

Zunächst fällt auf, dass sich der Beschwerdeführer unmittelbar nach Erhalt des negativen Entscheids der Vorinstanz in ärztliche Behandlung begeben hat. Zuvor erachtete er eine Therapie demnach nicht als erforderlich. Mit der Vorinstanz ist denn auch festzustellen, dass die in den Arztberichten beschriebenen psychischen Beschwerden verschiedene Ursachen zu haben scheinen und nicht einzig von geltend gemachten Erlebnissen in der Heimat herrühren. Sodann verbesserte sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nach der rund halbjährigen Therapie (von Januar bis Juni 2021) offenbar bereits. In seiner letzten Eingabe vom Dezember 2022 hat der Beschwerdeführer erklärt, er habe sein politisches Engagement mittlerweile wiederaufgenommen, nachdem ihm dies zeitweise aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen sei. Da er auch mit den weiteren Eingaben auf Beschwerdeebene keine neuen Arztberichte mehr eingereicht oder darüber berichtet hat, dass er nach wie vor einer ärztlichen Behandlung bedürfe, darf angenommen werden, dass sich sein psychischer Gesundheitszustand in den zwei Jahren seit Therapiebeginn nochmals verbessert und stabilisiert hat. Von einer medizinischen Notlage im Sinne der obgenannten Rechtsprechung beziehungsweise der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs kann daher nicht ausgegangen werden. Sollte der Beschwerdeführer noch eine Therapie benötigen, ist davon auszugehen, dass eine solche – wie von der Vorinstanz festgestellt – auch in der Heimat zur Verfügung stehen würde. Psychische Probleme sind in Sri Lanka gemäss ständiger Rechtsprechung adäquat behandelbar (vgl. u.a. Urteil des BVGer D-172/2021 vom 5. Januar 2023 E. 9.3.3 m.w.H., auch zur allfälligen Gefahr [...]). Schliesslich ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG). Inwiefern seine gesundheitliche Situation ein menschenwürdiges Leben in Sri Lanka verunmöglichen sollte, vermochte der Beschwerdeführer nach dem Gesagten nicht darzutun.

E. 8.3.5

Es ist somit nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Sri Lanka aus individuellen Gründen in eine existenzielle Notlage geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmung zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AIG). Der Vollzug der Wegweisung erweist sich auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E-231/2021 Seite 21

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. Für die beantragte Rückweisung an die Vorinstanz besteht keine Veranlassung, zumal das Begehren nicht substantiiert begründet wurde und auch aus den Akten keine Anhaltspunkte hierfür hervorgehen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten in der Höhe von Fr. 750.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Begleichung der Verfahrenskosten verwendet.

(Dispositiv nächste Seite)

E-231/2021 Seite 22

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.